

**FSD****BISTUM MÜNSTER**Freiwilliges Soziales Jahr  
und Bundesfreiwilligendienst

## 1) An- und Zuerkennung der Fachhochschulreife

Die volle Fachhochschulreife wird in der Regel durch einen schulischen und einen praktischen Teil erworben.

Für die Zuerkennung der Fachhochschulreife ist die Bezirksregierung zuständig, **in deren Bezirk der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde.**

**Welche Bezirksregierung für euch zuständig ist und die jeweilige Adresse findet ihr unter:**

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/NRW-Karte/index.html>

Für die An- bzw. Zuerkennung der Fachhochschulreife müsst ihr einen **formlosen Antrag** mit einem Lebenslauf und beglaubigten Fotokopien eurer Schulzeugnisse und der berufspraktischen Nachweise einreichen.

Denkt daran, eure vollständige Anschrift sowie eure Telefon- oder Handynummer und eventuell E-Mail-Adresse im Lebenslauf zu vermerken.

Bitte übersendet **keine Originale**, da ein Verlust beim Versand per Post nicht auszuschließen ist.

Beglaubigungen erhaltet ihr z. B. bei eurer Kommunal-/Stadtverwaltung, indem ihr dort vom Original eine beglaubigte Fotokopie anfertigen lasst.

Quelle: [http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/anererkennung\\_fachhochschulreife/index.php](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/anererkennung_fachhochschulreife/index.php)

## 2) Praktischer Teil der Fachhochschulreife

Zusätzlich zum schulischen Teil muss zum Erwerb der vollen Fachhochschulreife ein fachpraktischer Teil nachgewiesen werden.

### **Wichtig:**

Die folgenden Informationen beziehen sich auf Schulzeugnisse aus Nordrhein-Westfalen.

Aus der Art der praktischen Tätigkeit ergibt sich keine Fachbindung für ein künftiges Studium!

Quelle: [https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/anererkennung\\_fachhochschulreife/praktischer\\_teil/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/anererkennung_fachhochschulreife/praktischer_teil/index.php)

### **I.**

Erforderlich für die nach der **Jahrgangsstufe 12 (G9)** bzw. dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der **gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums (G8)**, einer Gesamtschule oder einer Berufsfachschule des Berufskollegs bescheinigte Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist entweder

- eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Bundes- oder Landesrecht,
- ein einjähriges gelenktes Praktikum in Vollzeit (bei Teilzeit entsprechend länger)
- eine mindestens vierjährige berufliche (Vollzeit-)Tätigkeit innerhalb eines Berufsfeldes innerhalb eines Berufsfeldes bzw. für Abschlüsse ab 2015 eine mindestens zweijährige berufliche (Vollzeit-)Tätigkeit innerhalb eines Berufsfeldes

**FSD****BISTUM MÜNSTER**Freiwilliges Soziales Jahr  
und Bundesfreiwilligendienst

- oder eine nachgewiesene Ausbildung bei der Bundeswehr (die Dienstzeit muss mindestens 4 Jahre betragen haben, mit dienstlicher Verwendung mindestens auf der ATN-Stufe 7; es muss mindestens der Dienstgrad des Unteroffiziers erreicht worden sein)

Nachgewiesen wird die volle Studienberechtigung mit der nach der **Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe** eines Gymnasiums (G9 altes Recht), einer Gesamtschule (nach altem Recht) oder des Berufskollegs bescheinigten Fachhochschulreife (schulischer Teil) in Verbindung

- mit dem Nachweis über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Bundes- oder Landesrecht

In diesen Fällen muss der praktische Teil der Fachhochschulreife **zwingend nach** Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife absolviert werden.

## II.

Nach der **zweijährigen Berufsfachschule** des Berufskollegs (z. B. Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung - Höhere Handelsschule) kann die volle Fachhochschulreife erworben werden durch

- eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
- eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder
- eines einschlägigen einjährigen (48 Wochen) bzw. eines halbjährigen Praktikums (24 Wochen) (entsprechend Ihrem Zeugnis)

Erforderlich neben dem Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife des **Weiterbildungskollegs (Abendgymnasium und Kolleg)** ist der Nachweis über

- eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Bundes- oder Landesrecht,
- ein einjähriges gelenktes Praktikum in Vollzeit (bei Teilzeit entsprechend länger)
- eine mindestens dreijährige berufliche (Vollzeit-)Tätigkeit bzw. für Abschlüsse ab 2015 eine mindestens zweijährige berufliche (Vollzeit-)Tätigkeit

Der praktische Teil der Fachhochschulreife **kann** hierbei auch **vor** bzw. **während** des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife absolviert werden.

## 3) Praktikum zum Erwerb der vollen Fachhochschulreife

Die Vorschriften über das gelenkte Praktikum sind in der Praktikum-Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie die Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife neu geregelt worden.

Quelle: [https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/anererkennung\\_fachhochschulreife/praktischer\\_teil/praktikum/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/anererkennung_fachhochschulreife/praktischer_teil/praktikum/index.php)

**Einem einjährigen gelenkten Praktikum sind gleichgestellt:**

- die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
- ein abgeleistetes ökologisches oder **freiwilliges soziales Jahr** und



# FSD

**BISTUM MÜNSTER**

Freiwilliges Soziales Jahr  
und Bundesfreiwilligendienst

- Wehr- oder Zivildienst sowie der **Bundesfreiwilligendienst** (bei einjähriger Dauer in Vollzeit). Die geleistete Wochenstundenzahl muss nachgewiesen werden.

Abgeleistete Dienste **von unter einem Jahr Dauer** können auf die Dauer eines einjährigen gelenkten Praktikums angerechnet werden, wenn sie einschlägig sind.

Es ist empfehlenswert, die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten vor deren Beginn bei der zuständigen Bezirksregierung zu erfragen.

Als geeignete **Nachweise** (z.B. Abschluss- oder Abgangszeugnis, Praktikumsbescheinigung gemäß Anlage 2.5 der Praktikum-Ausbildungsordnung, Bescheinigung über die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines ökologischen oder freiwilligen sozialen Jahres, Prüfungszeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung) sind amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen. Die vorgelegte Bescheinigung weist dabei den praktischen Teil der Fachhochschulreife nach und kann direkt zur Studieneinschreibung in NRW vorgelegt werden.

Quelle: [https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/anerkennung\\_fachhochschulreife/praktischer\\_teil/praktikum/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/anerkennung_fachhochschulreife/praktischer_teil/praktikum/index.php)